



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 23

Jahrgang 2012

19. Dezember 2012

INHALT

Tag		Seite
18.12.2012	Dienstanweisung für die Hochschuldruckerei (1.17.40)	277
18.12.2012	Akkreditierungsurkunde der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Bachelor-Studiengang Chemie (6.10.59.1)	278
18.12.2012	Akkreditierungsurkunde der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Master-Studiengang Chemie (6.10.59.2)	280
18.12.2012	Akkreditierungsurkunde der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Weiterbildungsstudiengang Systems Engineering (6.10.82.1)	282
18.12.2012	Urkunde des European Accreditation of Engineering Programmes EUR-ACE [®] für den Weiterbildungsstudiengang Systems Engineering (6.10.82.2)	284
18.12.2012	Akkreditierungsurkunde der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Bachelor-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften (6.10.83.1)	286
	Satzung des Simulationswissenschaftlichen Zentrums (SWZ) Clausthal/Göttingen	288

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**1.17.40 Dienstanweisung für die Hochschuldruckerei.
Vom 18. Dezember 2012**

Die Dienstanweisung für die Hochschuldruckerei vom 25. Januar 2005 (Mitt. TUC 2005, Seite 8) wird aufgehoben.

**6.10.59.1 Akkreditierungsurkunde der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Bachelor-Studiengang Chemie
Vom 18. Dezember 2012**



Akkreditierungsurkunde

Die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN) hat auf Antrag der

Technischen Universität Clausthal
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften

dem

Bachelorstudiengang
„Chemie“

das Siegel der ASIIN e. V. verliehen.

Die Verleihung wird durch Beschluss der Akkreditierungskommission für Studiengänge am 07. Dezember 2012 ausgesprochen und ist zeitlich befristet bis 21. Dezember 2013.

Die Hochschule hat als Abschlussgrad den Titel „Bachelor of Science“ vorgesehen.

18. Dezember 2012

Dr.-Ing. Martin Molzahn
Vorsitzender der Akkreditierungskommission für Studiengänge

Dr. Iring Wasser
Geschäftsführer

Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer
Vorsitzender der Akkreditierungskommission für Studiengänge

**6.10.59.2 Akkreditierungsurkunde der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Master-Studiengang Chemie
Vom 18. Dezember 2012**



Akkreditierungsurkunde

Die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN) hat auf Antrag der

Technischen Universität Clausthal
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften

dem

Masterstudiengang
„Chemie“

das Siegel der ASIIN e. V. verliehen.

Die Verleihung wird durch Beschluss der Akkreditierungskommission für Studiengänge am 07. Dezember 2012 ausgesprochen und ist zeitlich befristet bis 21. Dezember 2013.

Die Hochschule hat als Abschlussgrad den Titel „Master of Science“ vorgesehen.

18. Dezember 2012

Dr.-Ing. Martin Molzahn
Vorsitzender der Akkreditierungskommission für Studiengänge

Dr. Iring Wasser
Geschäftsführer

Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer
Vorsitzender der Akkreditierungskommission für Studiengänge

**6.10.82.1 Akkreditierungsurkunde der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Weiterbildungsstudiengang Systems Engineering
Vom 18. Dezember 2012**



Akkreditierungsurkunde

Die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN) hat auf Antrag der

Technische Universität Clausthal
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau

dem

Masterstudiengang
„Systems Engineering“

das Siegel der ASIIN e. V. verliehen.

Die Verleihung wird durch Beschluss der Akkreditierungskommission für Studiengänge am 09. Dezember 2011 und am 07. Dezember 2012 ausgesprochen und ist zeitlich befristet bis 30. September 2017.

Die Hochschule hat als Abschlussgrad den Titel „Master of Science“ vorgesehen.

18. Dezember 2012

Dr.-Ing. Martin Molzahn
Vorsitzender der Akkreditierungskommission für Studiengänge

Dr. Iring Wasser
Geschäftsführer

Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer
Vorsitzender der Akkreditierungskommission für Studiengänge

**6.10.82.2 Urkunde des European Accreditation of Engineering Pro-
grammes EUR-ACE[®] für den Weiterbildungsstudiengang
Systems Engineering
Vom 18. Dezember 2012**



This is to certify that the Master programme

Systems Engineering

provided by

**Technische Universität Clausthal, Fakultät für
Mathematik/Informatik und Maschinenbau**

accredited by

ASIIN e.V.

on **7 December 2012** until **30 September 2017**

satisfies the outcomes of **Second Cycle programmes** specified in the **EUR-ACE Framework Standards for the Accreditation of Engineering Programmes**, and therefore for the above period of accreditation is designated as a **Second Cycle EUROPEAN-ACCREDITED ENGINEERING PROGRAMME**.



For the European Network for
Accreditation of Engineering
Education (ENAEE)

The President
Dr. Iring Wasser

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Iring Wasser'.

Brussels, 18 December 2012



For ASIIN

The Chairman of the
Accreditation Commission
Dr.-Ing. Martin Molzahn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Molzahn'.

Düsseldorf, 18 December 2012

**6.10.83.1 Akkreditierungsurkunde der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Bachelor-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften
Vom 18. Dezember 2012**



Akkreditierungsurkunde

Die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN) hat auf Antrag der

Technischer Universität Clausthal
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften

dem

Bachelorstudiengang
„Rohstoff-Geowissenschaften“

das Siegel der ASIIN e. V. verliehen.

Die Verleihung wird durch Beschluss der Akkreditierungskommission für Studiengänge am 09. Dezember 2011 und am 7. Dezember 2012 ausgesprochen und ist zeitlich befristet bis 30. September 2017.

Die Hochschule hat als Abschlussgrad den Titel „Bachelor of Science“ vorgesehen.

18. Dezember 2012

Dr.-Ing. Martin Molzahn
Vorsitzender der Akkreditierungskommission für Studiengänge

Dr. Iring Wasser
Geschäftsführer

Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer
Vorsitzender der Akkreditierungskommission für Studiengänge

Die ASIIN wurde am 10. April 2009 in das European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) eingetragen. EQAR bestätigt mit der Aufnahme in das Register die Umsetzung und Einhaltung der European Standards and Guidelines (ESG) durch ASIIN.

Folgende Satzung des „Simulationswissenschaftlichen Zentrums (SWZ) Clausthal/Göttingen“ wurde vom Senat der TU Clausthal am 07.12.2010, dem Präsidium der TU Clausthal am 25.11.2010, dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.05.2011 und dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2011 verabschiedet. (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung über die Errichtung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung „Simulationswissenschaftliches Zentrum“ vom 10.12.2012; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung über die Errichtung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung „Simulationswissenschaftliches Zentrum“ vom 10.12.2012).

Satzung des Simulationswissenschaftlichen Zentrums (SWZ) Clausthal/Göttingen

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das interdisziplinäre „Simulationswissenschaftliche Zentrum Clausthal/Göttingen“ (SWZ) ist eine nichtrechtsfähige, gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Clausthal (TU Clausthal) und der Georg-August-Universität Göttingen (Universität Göttingen) im Sinne von § 36 a NHG. Die vorliegende Satzung ergänzt die Bestimmungen der Vereinbarung über die Errichtung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung „Simulationswissenschaftliches Zentrum“ vom 10.12.2012.

(2) Das SWZ dient dem Zweck, im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit die universitätsübergreifenden Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Simulationswissenschaft zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. Hierbei stehen Methoden der Mathematik und Informatik und insbesondere algorithmische Entwicklungen im Vordergrund.

(3) Federführende Einrichtung auf Seiten der TU Clausthal ist die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau, auf Seiten der Universität Göttingen die Fakultät für Mathematik und Informatik.

(4) Die Organe des SWZ sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Zentrumsversammlung und
- c) der externe wissenschaftliche Beirat des SWZ.

§ 2

Ziele

Das SWZ strebt folgende, übergeordnete Ziele im Bereich der Simulationswissenschaften an:

1. Etablierung einer hochschulübergreifenden Kooperation zwischen den Partneruniversitäten durch die Vernetzung von Arbeitsgruppen im Rahmen gemeinsamer Forschungsprojekte, insbesondere durch die Durchführung von gemeinsamen Workshops und Seminaren,
2. stärkere Verankerung des Themas Simulation an den Partneruniversitäten durch Einführung neuer Studiengänge und verstärkte Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich,
3. Verbesserung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit der Arbeitsgruppen durch Veröffentlichungen und Veranstaltung von Tagungen,
4. Verstetigung der wissenschaftlichen Arbeiten durch Einwerbung von drittmittelgeförderten anspruchsvollen Forschungsverbänden und Industriekooperationen.

§ 3

Mitglieder, Angehörige

(1) Die Mitglieder und Angehörigen des SWZ werden durch Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder bedarf, aufgenommen.

(2) Zu Mitgliedern des Zentrums können die auf dem Gebiet der Simulationswissenschaften und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und, soweit für die Aufgabenerfüllung erforderlich, sonstige Beschäftigte bestellt werden, die Mitglieder einer der Partneruniversitäten im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind. Zu Angehörigen können emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie sonstige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insbesondere aus Industrie und Verbänden, die sich an der Erfüllung der Aufgaben beteiligen oder in den Projekten des SWZ tätig sind, ohne Mitglied im Sinne des Satzes 1 zu sein, bestellt werden. Die Bestellung bedarf im Falle von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Göttingen der Zustimmung durch die Fakultät.

(3) Die Mitglieder des SWZ haben Stimmrecht. Angehörige sind beratend tätig.

(4) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben durch feststellenden Beschluss des Vorstands oder bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst an einer der Partneruniversitäten. Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschließen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4

Zentrumsversammlung

(1) ¹Die Mitglieder und Angehörigen des SWZ tagen in der Regel einmal im Jahr. ²Eine Zentrumsversammlung wird ferner auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Zentrumsversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu der Arbeit des Vorstandes. ³Der Vorstand informiert die Zentrumsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) Die Zentrumsversammlung

a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2;

b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ab.

(4) ¹Die Zentrumsversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung im Namen des Vorstands einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Zentrumsversammlung nehmen die Angehörigen beratend teil.

§ 5

Vorstand

(1) Die Leitung des SWZ obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern, darunter vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, wobei jeweils die Hälfte der Mitglieder einer Statusgruppe Mitglieder der TU Clausthal und der Universität Göttingen sein müssen. Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertretung zu wählen.

(2) ¹Die drei Mitglieder einer Partneruniversität werden von den jeweiligen Statusgruppenmitgliedern der Zentrumsmitglieder dieser Partneruniversität aus ihren Reihen gewählt. ²Ein Mitglied des Vorstands wird abgewählt, indem mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Statusgruppenmitglieder der Zentrumsmitglieder der jeweiligen Partneruniversität eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gewählt wird. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. April. ⁴Wiederwahlen sind zulässig. ⁵Ist ein Mitglied des SWZ Mitglied beider Partneruniversitäten, muss es vor Beginn des Wahlvorgangs festlegen, für welche der Partneruniversitäten es sein Wahlrecht ausüben wird; das Wahlrecht kann während der Amtszeit eines Vorstands nur für eine Partneruniversität ausgeübt werden. ⁶Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Zentrumsversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Statusgruppenmitglie-

der der Partneruniversität, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁷Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die neu gewählten Vorstandsmitglieder wählen im Anschluss an ihre eigene Wahl aus ihren Reihen eine geschäftsführende Leitung (Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender) sowie deren oder dessen Stellvertretung, wobei sie die Wahl bereits vor Beginn ihrer eigenen Amtszeit durchführen können; die amtierenden Vorstandsmitglieder und die amtierende geschäftsführende Leitung nehmen an der Sitzung der neu gewählten Vorstandsmitglieder nicht teil. ²Die oder der Vorstandsvorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertretung werden abgewählt, indem die Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ³Scheidet die oder der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus, so beruft deren oder dessen Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁵Der Vorsitz und die Stellvertretung wechseln turnusmäßig zwischen den Partneruniversitäten. ⁶Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Zentrumsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung; dies gilt nicht in den Fällen der Absätze 2 und 3. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) ¹Der Vorstand des SWZ ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Verantwortung für die Durchführung des Antrags- und Begutachtungsverfahrens und die Entscheidung über die Aufnahme und Verlängerung von Projekten gemäß § 8;
- b) die Abgabe einer Stellungnahme zu Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung gegenüber den beteiligten Senaten und Präsidien;
- c) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände des Zentrums, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;

- d) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des SWZ;
- e) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.

³Beschlüsse nach Buchstabe d) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe im Vorstand.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

Zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des SWZ und zur Beratung der Leitung der Partneruniversitäten wird ein externer wissenschaftlicher Beirat bestellt; das Nähere ist in der Vereinbarung über die Errichtung des SWZ geregelt.

§ 7

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Sitzungen können ganz oder zum Teil im Wege der Bild- und/ oder Tonübertragung durchgeführt werden; zu den Anwesenden zählen auch die Mitglieder, die unter Verwendung elektronischer Dienste teilnehmen.

(2) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Satzung, den Satzungen der Partneruniversitäten oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(3) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied, das für diesen Beschluss stimmberechtigt ist, ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist;

andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, sofern die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb einer Sitzung beschlossen wurde. ⁵Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) ¹Die Sitzung der Zentrumsversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Zentrumsversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Zentrumsversammlung wenigstens zehn vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zehn vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands und des Beirats mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, im Falle des Vorstands von mindestens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eines Organs eingeladen, ist dieses ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung der weiteren Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist; die Ladungsfrist kann angemessen verkürzt werden. ⁵Sitzungen der Zentrumsversammlung sind hochschulöffentlich, die der anderen Organe sind nichtöffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, den Satzungen der Partneruniversitäten oder dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SWZ, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(5) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der jeweils geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufnahme von Projekten

(1) Über die Aufnahme von Projekten entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(2) ¹Anträge auf Förderung können von allen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe der Partneruniversitäten, die auf dem Gebiet der Simulationswissenschaften und ihren Anwendungen lehren und forschen, gestellt werden. Die Anträge müssen der Ausrichtung und den allgemeinen Zielsetzungen des SWZ gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 entsprechen, qualitativ hochwertig sein und gemessen am Finanzrahmen des SWZ finanzierbar scheinen. ³Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine Antragsrunde statt, bei der neue Anträge und Verlängerungsanträge gestellt und präsentiert werden. Die Präsentationen sind nicht-öffentlich und finden gegenüber dem Vorstand statt. Der Beirat wird über eingegangene Anträge informiert. Anträge, die den Anforderungen gemäß Absatz 2 entsprechen, werden an in der Regel zwei externe Gutachter weitergeleitet. Die Entscheidung darüber, welche Anträge begutachtet werden, und über die Auswahl der Gutachter sind vom Vorstand einstimmig zu treffen.

(4) Die Gutachten enthalten insbesondere Aussagen dazu, ob die wissenschaftliche Qualität des beantragten Projekts den Standards der wissenschaftlichen Praxis entspricht und die Antragstellerin oder der Antragsteller in ausreichendem Umfang wissenschaftlich für die Durchführung des Projekts geeignet und ausgewiesen ist, sowie eine Einschätzung zum Finanzierungskonzept.

(5) ¹Der Vorstand trifft seine abschließende Entscheidung auf der Grundlage der Gutachten sowie unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit. ²Im Falle der Förderung entscheidet der Vorstand zugleich über die Aufnahme der Mitglieder und Angehörigen dieses Projekts. ³Der Vorstand informiert den Beirat über seine abschließende Entscheidung.

(6) ¹Die Förderung durch das SWZ soll im Regelfall den Umfang der in das Projekt eingebrachten Stellen aus Landesmitteln oder Drittmitteln nicht übersteigen. ²Sie dient als Anschubfinanzierung zur Etablierung von nachhaltigen, koordinierten Forschungsprogrammen (z.B. Sonderforschungsbereichen, Schwerpunktprogrammen, EU Projekten); bei der Antragstellung sind entsprechende Planungen im Sinne einer Zielvereinbarung vorzulegen. ³Die Förderung wird zunächst für zwei Jahre bewilligt. ⁴Bei positiver Begutachtung, kann die Förderung um weitere zwei Jahre verlängert werden. ⁵Die Inhaberinnen oder Inhaber von Landesstellen oder Drittmittelstellen, die im Rahmen von Projekten am SWZ tätig sind, bleiben Mitglieder der jeweiligen Partneruniversität.

§ 9

Geschäftsstelle

Die TU Clausthal nimmt grundsätzlich die Verwaltungs- und Serviceaufgaben der Geschäftsstelle des SWZ wahr. Die Geschäftsstelle wird am Standort des SWZ an der TU Clausthal eingerichtet.

§ 10

Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

(1) Die vorstehende Satzung wird in dem Amtlichen Verkündungsblatt der TU Clausthal und in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer letzten Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bis zum 31.03.2013 führt ein Gründungsvorstand nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 der Vereinbarung über die Errichtung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung „Simulationwissenschaftliches Zentrum“ die Geschäfte.